

Hinweise zum Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c EStG)

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Ausfüllen des Antrags

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines ordnungsgemäß ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrags auf Rechnung des Antragstellers einbehalten. Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die darauf entfallende Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.

1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergeinschaften usw.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

1.3 Wirksamwerden des Antrags

Der Antrag kann nur mit Wirkung für den nächsten Kalenderjahresbeginn erteilt werden. Bei Änderung der Religionszugehörigkeit, des Kirchensteuersatzes, des Aufteilungsverhältnisses bei gemeinschaftlichen Konten und Depots von Ehegatten oder des steuerlichen Wohnsitzes bei Umzug in ein anderes Bundesland ist ein neuer Antrag zu erteilen. Auch der Widerruf des Antrags auf Kirchensteuereinbehalt kann nur mit Wirkung für den nächsten Kalenderjahresbeginn erfolgen. Eine Ausnahme der Wirksamkeit besteht dann, wenn bis zur Antragstellung (oder bis zu einer Änderung/Widerruf des Antrags) noch keine Kapitalerträge für das laufende Jahr gutgeschrieben wurden bzw. noch kein Steuerabzug vorgenommen wurde. Der Antrag ist dann ab dem 1. Januar des laufenden Jahres wirksam.

2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Dieser Antrag gilt dann auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots, sofern dessen Ehegatte ebenfalls einen Antrag gestellt hat. Sofern Ehegatten einen **gemeinschaftlichen Antrag** stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht oder besteht bei getrennter Antragstellung ein Widerspruch zum Aufteilungsverhältnis, wird das Kreditinstitut eine **hälftige Aufteilung** vornehmen.

Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird für diesen Ehegatten keine Kirchensteuer einbehalten.

3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) - geführt werden (z. B. Investmentclub), kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten - Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist von allen Mitgliedern der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Bei unterschiedlicher Religionszugehörigkeit oder nur teilweiser Religionszugehörigkeit der an der Personenmehrheit beteiligten Personen ist eine Antragstellung nicht möglich.